

## Wie erhalten Sie die Leistungen?

Eine gesonderte Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungspaket ist nur für Lernförderung notwendig. Alle anderen Leistungen sind dem Grunde nach in einem Erst- oder Weiterbewilligungsantrag auf Sozialleistungen, wie z.B. Bürgergeld, enthalten. Sie müssen nur die entsprechenden Bescheinigungen oder Belege einreichen. Nach einer Prüfung erhalten Sie bei Erfüllung der Voraussetzungen einen Bewilligungsbescheid.

## Wo können Sie die Leistungen beantragen?

Für die **Mittagsverpflegung** wenden Sie sich an die **Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Europaallee 11  
66113 Saarbrücken  
Telefon 0681 506-5132

Für alle weiteren Leistungen wenden Sie sich direkt an Ihr zuständiges Leistungsteam.

Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken  
Telefon 0681 97038-3000

Die notwendigen Formulare finden Sie unter [www.jobcenter-rvsbr.de](http://www.jobcenter-rvsbr.de).

**Jobcenter**  
im Regionalverband Saarbrücken  
Hafenstraße 18  
66111 Saarbrücken

**Service-Hotline**  
0681 97038-3000

[Jobcenter-Saarbruecken@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Saarbruecken@jobcenter-ge.de)  
[www.jobcenter-rvsbr.de](http://www.jobcenter-rvsbr.de)

Stand: Januar 2024



## Leistungen für Bildung und Teilhabe

## Mitmachen möglich machen

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe werden Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt. Kindergarten, Schule oder Freizeit – alle Kinder sollen von Anfang an mitmachen können. Damit kein Kind ausgeschlossen wird, gibt es seit 2011 das Bildungspaket.

## Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. beziehungsweise 25. Geburtstag, wenn sie selbst oder ihre Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- **Bürgergeld** nach dem SGB II
- **Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung bei Erwerbsminderung** nach dem SGB XII
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz
- **Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Leistungen, die mit dem Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule verknüpft sind, können bis zum 25. Geburtstag beantragt werden. Es darf keine Ausbildungsvergütung bezogen werden.

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe können bis zum 18. Geburtstag in Anspruch genommen werden.

## Welche Leistungen gibt es?

### Persönlicher Schulbedarf & Schülerbeförderung

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie zum Beispiel Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial werden für Schüler/innen im August **116 Euro** und im Februar **58 Euro** auf das Konto überwiesen.

Beim Besuch einer weiterführenden Schule können die Kosten für eine Busfahrkarte übernommen werden, wenn der kürzeste tägliche Weg zur nächstgelegenen Schule des jeweiligen Bildungsgangs hin und zurück mehr als vier Kilometer beträgt. Für den Besuch einer Grund- oder Förderschule besteht ein Anspruch auf kostenlose Beförderung – fragen Sie in der Schule nach einem Antrag nach dem Schülerbeförderungsgesetz.

### Ausflüge und Mittagessen

Für Ausflüge oder mehrtägige Fahrten mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden die Kosten, wie Fahrtkosten, Verpflegung oder Eintritt übernommen. Nicht übernommen wird ein Taschengeld. Die Kosten sind durch eine Bescheinigung der Schule nachzuweisen. Für die gemeinsame Mittagsverpflegung an der Schule oder in der Kindertageseinrichtung werden die Kosten übernommen. Die Abrechnung erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.

### Lernförderung

Schülerinnen und Schüler können, wenn wesentliche Lernziele gefährdet sind, Lernförderung erhalten. Die Schule bescheinigt die Notwendigkeit.

### Gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe

Kinder und Jugendliche erhalten einen Zuschuss von **15 Euro** pro Monat, der für die Mitgliedschaft in Vereinen, Musikschule, Ferienfreizeitangeboten, Kurse, usw. verwendet werden kann. Die Ansprüche können gesammelt und für eine oder mehrere Aktivitäten eingesetzt werden. Die Leistung wird direkt mit dem Anbieter abgerechnet. Besondere Ausstattung (z.B. Sportbekleidung) kann im Einzelfall im notwendigen Umfang erstattet werden.

